

Wettbewerbsrecht

...

BGH-Urteil zu Facebook-Funktion

Facebook's „Freunde finden“ ist wettbewerbswidrig

Vielfach gerichtlich bestätigt ist der Grundsatz, dass Werbung nicht ohne Einwilligung des Empfängers per E-Mail verschickt werden darf. Dieser Grundsatz gilt seit dem Urteil des BGH vom 14.01.2016 uneingeschränkt auch für Facebook: Das Unternehmen darf Nicht-Mitglieder nicht per Flächenabwurf werbemäßig ansprechen.

Hintergrund ist die Facebook Funktion „Freunde finden“: „Sind deine Freunde schon bei Facebook?“ mittels dieser Frage lud das Unternehmen noch 2010 diejenigen, die sich bei der Plattform registrieren ließen, ein, ihr Mail-Adressbuch freizugeben. Sämtliche „Freunde“ des Facebook-Nutzers – ob Mitglied oder Nicht-Mitglied – wurden daraufhin über ihre E-Mail-

Adressen eingeladen, Facebook beizutreten. Dies – so der BGH – stellt eine wettbewerbsrechtlich unzulässige belästigende Werbung dar. Facebook habe den Nutzer im Rahmen des Registrierungsvorgangs für die Funktion "Freunde finden" über Art und Umfang der Nutzung der von ihm importierten Kontaktdaten irreführend. Ob als Absender das Netzwerk oder der Bekannte auftauche, sei dabei irrelevant.

Fazit: Dieses Urteil stärkt den Verbraucherschutz - Online-Netzwerke können neue Nutzer nicht mehr einfach per E-Mail anwerben. Zugleich sind aktive „Facebook“-Nutzer (auch Unternehmen) gehalten, achtsam mit ihren Datenbeständen umzugehen.

Veranstaltungshinweis:

Vortragsreihe Chefsache – rechtssicher navigieren
„Marken und Marketing im Zeitalter von Social Media -
Chancen für den Mittelstand“

Dienstag, 16. März 2016,

16:30 – 19:00, TIGGES Düsseldorf

Infos und Anmeldung unter: chefsache@tigges-info.de

Datenschutzrecht

...

Fehlende

Datenschutzerklärung
auf Webseite =
Wettbewerbsverstoß

Eine fehlende Datenschutzerklärung auf einer Webseite ist ein abmahnfähiger Wettbewerbsverstoß – dies wurde jüngst vom Landgericht Köln bestätigt (Beschluss v. 26.11.2015, Az.: 33 O 230/15).

Die Frage, ob Datenschutzverletzungen einen Wettbewerbsverstoß begründen, ist nach wie vor nicht höchststrichterlich geklärt; die instanzgerichtliche Rechtsprechung entscheidet hier uneinheitlich.

Die Entscheidung des Landgerichts Köln legt nun aber nahe, dass nicht leichtfertig mit der Frage „Braucht meine Website tatsächlich eine Datenschutzerklärung?“

umgegangen werden sollte. Fehlt eine solche, liegt nicht nur ein Verstoß gegen § 13 TMG vor, welcher ggf. mit einem Bußgeld geahndet werden kann, sondern Sie bieten Wettbewerbern auch eine unnötige Angriffsfläche.



Domainrecht



Registrar haftet für Urheberrechtsverletzungen

Registrar haftet für Urheberrechtsverletzungen auf Webseiten, die unter seiner Vermittlung registrierten Domains begangen werden

Urheberrechtsverletzungen sind im Internet leider ein allgemeines Übel geworden. Der einfache Datenaustausch im internationalen Umfeld lässt eine Vielzahl von Urheberrechtsgesetzen zur Anwendung kommen. Auf Filesharing- und Download-Seiten können Filme, Musik und Software relativ leicht und unerlaubt heruntergeladen werden. Bücher und anderes urheberrechtlich geschütztes Material werden oftmals nicht mehr legal erworben, sondern als Raubkopien abgegriffen. Regelmäßig werden die Betreiber der betreffenden Webseiten (auch sog. Bit Torrents-Betreiber) abgemahnt und verklagt. Eine Einstellung der Urheberrechtsverletzung wird damit oftmals nicht erreicht, da viele Betreiber im Ausland sitzen und schlicht nicht reagieren. Wiederholt haben sich die Gerichte daher mit der Frage beschäftigt, ob nicht auch Registrare der Domains, also die Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden können, die die Registrierung der Domain für den Webseiten-Betreiber getätigt haben.

Grundsätzlich lehnt der Bundesgerichtshof eine Störerhaftung der Registrare bislang ab. So hatte die DENIC grundsätzlich nicht für Rechtsverletzungen; selbst nach einem Hinweis auf Rechtsverletzungen durch eine bestimmte Domain komme eine Haftung nur dann in Betracht, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und ohne weiteres feststellbar sei.

Diese Rechtsprechung ändert sich nun: in einem Fall aus dem letzten Jahr ging es um eine Domain "h33t.com", die als Webadresse einer der weltweit größten Filesharing-Seiten diente. Unter dieser Domain konnten die User Musik, Filme sowie Software illegal downloaden. Die Domain gehörte einer ausländischen Gesellschaft mit Sitz auf den Seychellen. Die Anmeldung der Domain war über einen deutschen Registrar erfolgt.

Einer der Urheber eines auf dieser Webseite zum illegalen Download angebotenen Albums forderte den Registrar der Domain auf, die Bereitstellung des Albums zu beenden. Der Registrar wies

eine Verantwortung allerdings mit Verweis auf die im Ausland ansässige Inhaberin der Domain und dem Argument ab, dass er lediglich als rein technischer Dienstleister auftrete und die Domains für seine Kunden in einem automatisierten System registriere.

Das Landgericht Saarbrücken (Az. 7 O 82/13) entschied nun, dass der Registrar als Störer verantwortlich sei und auf Unterlassung hafte. Er hätte nach dem Hinweis der Vertreter des Musiklabels tätig werden müssen. Eine Prüfpflicht ist auch einem Registrar aufzuerlegen. Dies gelte insbesondere, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und ohne weiteres feststellbar ist, z.B. wenn die Downloads auf der Webseite verfügbar sind.

Fazit: Auch der Registrar hat Prüf- und Handlungspflichten zu beachten, die einklagbar sind. Ein Vorgehen gegen den Registrar mit dem Ziel der Einstellung der Urheberrechtsverletzung bietet sich dann an, wenn der Domaininhaber im Ausland sitzt.



Markenrecht



Persönlichkeitsrechts- wie Markenrechtsverstöße durch Autocomplete-Funktion

Die an sich nützliche „Autocomplete-Funktion“ stand schon lange in der Kritik. Schon bei dem bekannten Fall um Bettina Wulf und ihrer Verletzungsklage gegen Google ging es um die Beurteilung der Autocomplete im Zusammenhang mit den Persönlichkeitsrechten von Frau Wulf. Im Fokus stand in jenem Fall die Autovervollständigung von Suchmaschinen.

Ein letztes Jahr ergangenes Urteil des Landgerichts Köln (Az. 84 O 13/15) geht einen Schritt weiter: nun hat es Amazon und damit ein Internetversandhaus erwischt. Und nun geht es um die Verletzung von Markenrechten.

In dem Kölner Fall stellte ein Unternehmen mit dem Namen „goFit“ fest, dass bei der Suche auf Amazon über die Autocomplete-Funktion Suchangebote zu Produkten von Konkurrenten führte. Gaben die Nutzer Begriffe wie „gofi“ oder „gof“ ein, bot die Software von Amazon den Suchbegriff „goFit Gesundheitsmatte“, „goFit fußreflexzonenmassagematte“ oder „goFit matte original“ an. Bei Aufruf dieser Suchangebote leitete Amazon die Internetnutzer allerdings zu Produkten von Wettbewerbern

der Klägerin. Denn die Klägerin selbst vertrieb seine Gesundheitsmatte nicht über das Internetversandhaus.

Das Landgericht Köln entschied in diesem Fall, dass Amazon die Markenrechte dieses Unternehmens verletzt hatte. Das Internetversandhaus weise mit der Suchfunktion auf eine betriebliche Herkunft der Gesundheitsmatten hin, die in Wirklichkeit gar nicht besteht. Der Kunde nimmt irrig an, dass die Matten von dem klagenden Unternehmen stammten. Sämtliche angezeigten Matten stammten tatsächlich aber von Konkurrenten.

Dass es sich bei den angebotenen Suchbegriffen an sich nur um Suchwort-Vorschläge handelte, stehe der Annahme einer Markenverletzung nicht entgegen. Denn der Nutzer gehe davon aus, dass die Suchbegriffe bestimmte Produkte bestimmter Anbieter betreffen. So nehme der Verkehr gerade auch bei dem Suchbegriff „goFit matte original“ an, dass es sich um eine Matte des klagenden Händlers handele. Unbeachtlich sei auch, dass der Nutzer selbst den Suchbegriff eingebe und damit selber Einfluss auf die Autovervollständigung der Suchbegriffe nehme. Als

Betreiber der Internetseite sei allein Amazon für die Suchfunktionalität verantwortlich. Entsprechend könnte - und müsste - Amazon dergestalt auf das Programm Einfluss nehmen, dass solche Verwechslungen nicht entstehen.

Praxishinweis:

Autocomplete-Funktionen sind inzwischen in den meisten Suchmaschinen mit Suchfunktionen integriert. Der oben dargestellte Fall kommt in der Praxis häufig vor, bleibt aber oft unerkannt und ungeahndet. Dabei stellen solche Autovervollständigungen und die sich daraus ergebenden Fehlverweise und Verwechslungen auch für mittelständische oder kleine Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil dar; dies nicht nur in Bezug auf den eigenen Vertrieb, sondern auch auf die Verwässerung der eigenen Marke. Das LG Köln hat - wie zuvor der BGH - die Position der von dieser Praxis betroffenen Unternehmen gestärkt. Vorsorglich sollte zumindest bei den bekannten Suchmaschinen einmal geprüft werden, mit welchen Autocomplete-Vorschlägen eigene Marken und Firmennamen versehen sind.



Persönlich. Professionell. Pragmatisch.

Urheberrecht



BGH: Werktitelschutz für Smartphone-Apps möglich

Der Bezeichnung „wetter.de“ fehlt jedoch die originäre Unterscheidungskraft

In einem aktuellen Urteil vom 28. Januar 2016 (Az.: I ZR 202/14) beschäftigte sich der BGH mit der Frage, ob Domainnamen von Internetangeboten sowie Apps für Mobilgeräte titelschutzfähige Werke i.S.d. § 5 MarkenG sind. Konkret ging es um eine Klage der Betreiber der Internetseite „wetter.de“. Diese sahen durch einen Mitbewerber, der unter den Bezeichnungen „wetter DE“, „wetter-de“ und „wetter-DE“ ebenfalls Apps mit Wetterdaten anbot, ihre Titelschutzrechte an ihrem

Domainnamen bzw. die entsprechende Bezeichnung der App verletzt. Im Ergebnis blieb die zuvor in allen Instanzen abgewiesene Klage auch vor dem BGH erfolglos. Zwar könnten Domainnamen und Apps grundsätzlich Titelschutz genießen, es sei aber – so der BGH – eine originäre Unterscheidungskraft oder eine entsprechend hohe Verkehrsgeltung erforderlich. Der Titel „wetter.de“ sei aber für eine Internetseite/App für Wetterinformationen lediglich rein beschreibender Natur, es

fehle hier gerade die erforderliche Unterscheidungskraft. Diese werde auch nicht durch Verkehrsdurchsetzung überwunden.

Das Urteil stellt klar: Auch für die Bezeichnung von Mobile Apps kann grundsätzlich Kennzeichenschutz in Anspruch genommen werden, sofern es sich nicht um rein beschreibende Begriffe handelt. Es lohnt sich also, App-Titel mit Bedacht zu wählen.

Ihre Ansprechpartner:



Micaela Schork, LL.M.
Partnerin

Tel: +49 211 8687 134
Email: schork@tigges-info.de



Yvonne Quad
Partnerin

Tel: +49 211 8687 137
Email: quad@tigges-info.de



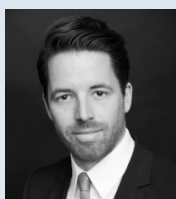
Daniel Lüdemann, LL.M.
Partner

Tel: +49 211 8687 221
Email: luedemann@tigges-info.de



Rita D'Avis
Partnerin

Tel: +49 211 8687 117
Email: davis@tigges-info.de



Sebastian Keilholz, LL.M.
Rechtsanwalt

Tel: +49 211 8687 116
Email: keilholz@tigges-info.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren.

TIGGES Rechtsanwälte | Zollhof 8, 40221 Düsseldorf | Email: ip-it@tigges-info.de | Tel: 0211-86 87 137 |

© TIGGES Rechtsanwälte 2016 www.tigges-info.de